

**WASSERBEZUGS- sowie BEITRAGS- und GEBÜHRENORDNUNG
des
WASSERBESCHAFFUNGSVEREINS GRIESSTÄTT e.V.**

Auf Grund von § 1 Abs. 3 der Vereinssatzung erlässt der Wasserbeschaffungsverein Griesstätt e.V. folgende Wasserbezugs- und Beitrags- und Gebührenordnung (WBO/BGO):

TEIL I: WASSERBEZUGSORDNUNG

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserbeschaffungsverein Griesstätt e.V. betreibt eine Wasserversorgungsanlage als Einrichtung für Vereinsmitglieder für das in § 2 Abs. 3 der Vereinssatzung bezeichnete Gebiet um hygienisch einwandfreies Trink- und Brauchwasser zu liefern.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungsanlage bestimmt der Verein.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Wasserbezugsordnung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Feststellungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Wasserbezugsordnung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Wasserbezugsordnung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Versorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitung von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend An-

	bohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück / Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jedes Vereinsmitglied kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Wasserbezugsordnung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Wasser beliefert wird. Die Erschließung von Grundstücken erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Verein. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende geändert wird.
- (3) Der Verein kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verein erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Der Verein kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 Beschränkung der Benutzung

Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat das Vereinsmitglied dem Verein Mitteilung zu machen; dasselbe gilt wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die vereinseigene Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Es hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das Wasserversorgungsnetz des Vereins möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1).

§ 6 Sondervereinbarung

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt, so kann der Verein durch Vereinbarung ein solches Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Wasserbezugsordnung und der Beitragsordnung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 7 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse stehen im Eigentum der Grundstückseigentümer.
- (2) Der Verein bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Verein verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstücksanschluss wird vom Verein hergestellt, angeschafft, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein und darf nicht überbaut werden. Der Verein kann zulassen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, anschafft, verbessert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhält; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Verein kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkung auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Verein mitzuteilen und, binnen 2 Wochen zu beheben, andernfalls wird der Verein tätig.

§ 8 Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Wasserbezugsordnung und anderer gesetzlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der vereinseigenen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Vereins zu veranlassen.

§ 9 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Verein folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Wenn auf einem Grundstück mehrere Häuser gebaut werden sollen, so ist ein eigener Anschluss für jedes Haus von der Vereinsleitung erforderlich.

Der Verein kann weitere Unterlagen anfordern, wenn dies erforderlich ist.

Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben. Werden Grundstücke Dritter berührt, ist deren Zustimmung in Form einer Grunddienstbarkeit schriftlich beizubringen.

- (2) Der Verein prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Wasserbezugsordnung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Verein schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmung-

vermerk zurück. Stimmt der Verein nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach Zustimmung des Vereins begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Die Einrichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch Unternehmen, welche durch den Verein hierzu ermächtigt sind, erfolgen. Die Liste der ermächtigten Unternehmen kann beim Verein eingesehen werden. Der Verein ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Vereins verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Vereins freizulegen.

§ 10 Überprüfen der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Verein ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und deren Beseitigung zu verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verein berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Verein keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 11 Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Vereins, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten., soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften der Wasserbezugsordnung und die vom Verein auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Verein mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Verein für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Wasserbezugsordnung zurückzuführen sind.

§ 12 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

- (1) Der Verein ist berechtigt, die im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Grundstücke und mit diesen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Grundstücke zum Durchleiten von Wasser (durch Haupt- und Versorgungsleitungen und die mit solchen Einrichtungen verbundenen technischen Einrichtungen) in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Entstehen durch die Benutzung eines Grundstückes dem duldbaren Mitglied unmittelbare Vermögensnachteile, kann vom Verein ein Ausgleich verlangt werden, der unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des betroffenen Mitglieds zu bestimmen ist.
- (2) Der Eigentümer eines gemäß Abs. 1 durch den Verein in Anspruch genommenen Grundstücks kann die Umverlegung der Leitung und Einrichtungen im Grundstück verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle aufgrund wesentlich geänderter Umstände für ihn nicht mehr zumutbar sind.

§ 13 Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Verein stellt das Wasser zu dem in der Beitragsordnung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Der Verein ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Verein wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Der Verein stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Verein durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, and er Wasserversorgung gehindert ist. Der Verein kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Verein darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Verein Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Der Wasser wird lediglich zur Deckung de Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Verein; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

§ 14 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Verein zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Vereins, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat der Verein das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstückanschlüsse vorübergehend abzusperrern. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 15 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist binnen 2 Wochen beim Verein zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Verein; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Fall Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt der Verein auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 16 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Die Haftung für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung des Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.
- (3) Schäden sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Vereins. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Vereins, er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Verein so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

- (2) Der Verein ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Verein kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung und Störungen dieser Einrichtung dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Vereins möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Vereins vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 18 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verein kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 19 Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 60 Abs. 2 der Eichordnung verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Verein, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Der Verein braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 20 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Verein ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Wasserbezugsordnung

oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Vereins oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verein berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verein kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Verein hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

TEIL II: BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

§ 21 Beitragserhebung

Der Verein erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung Anschaffung, Erweiterung oder Erneuerung einen Beitrag, soweit der Aufwand (Finanzbedarf) nicht anderweitig durch Darlehen, Zuwendungen Dritter oder sonstige Einnahmen gedeckt ist.

§ 22 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 6 an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

§ 23 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht; sobald
 1. sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist,
 2. im Fall des § 6 mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 24 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 25 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Geschosßfläche der anzuschließenden oder angeschlossenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschosßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden mit der tatsächlich ausgebauten Fläche herangezogen. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Wird die Geschosßfläche vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (4) Bei unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschosßfläche anzusetzen. Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten mit einer Größe von mindes-

tens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) wird die zugrunde zu legende Grundstücksfläche auf 2.000 m² Fläche begrenzt.

§ 26 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) bei angeschlossenen Wohngebäuden **8,70 EURO** pro Quadratmeter
- b) bei angeschlossenen landwirtschaftlich oder gewerblich genutzten Gebäuden **5,60 EURO** pro Quadratmeter.

§ 27 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 28 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse und Wasserzähler

- (1) Der Aufwand für die Herstellung einschließlich Wasserzähler, Anschaffung, Abtrennung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 ist in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten; ebenso der Aufwand für die Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und den Unterhalt der Grundstücksanschlüsse, soweit der Aufwand nicht beim Grundstückseigentümer selbst entsteht.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 29 Gebührenerhebung

Der Verein erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 30 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt pro Wasserzähler **5,61 EURO** pro Monat.

§ 31 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr richtet sich nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers. Die Gebühr beträgt **0,80 EURO** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Verein zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **0,80 EURO** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Die Abgabe von Wasser für Feuerlöschzwecke und Feuerwehrrübungen erfolgt kostenfrei.

§ 32 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 33 Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 34 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Vorstand des Vereins die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 35 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 36 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Verein für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Wasserbezugs- und Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 07.10.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 18.05.2001 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.10.2005 mit 48 Stimmen zu null Stimmen angenommen.

Griesstätt, den 06.10.2005

Wasserbeschaffungsverein Griesstätt e.V.

Süß
Vereinsvorsitzender